

Satzung
zur Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
Glauchau „Unterstadt-Leipziger Platz“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und § 142 i.V.m. § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), das zuletzt durch Artikel 12 des OLG-Vertretungsänderungsgesetzes geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Glauchau in seiner Sitzung am 29.04.2004 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Unterstadt-Leipziger Platz" vom 20.07.1994 wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Hiermit wird das nachfolgend näher durch einen Lageplan gekennzeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Unterstadt-Leipziger Platz". Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 05.03.2004 mit breiter durchgehender Linie abgegrenzten Fläche.
Der Lageplan vom 05.03.2004 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Glauchau, den 21.06.2004

Stetter
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

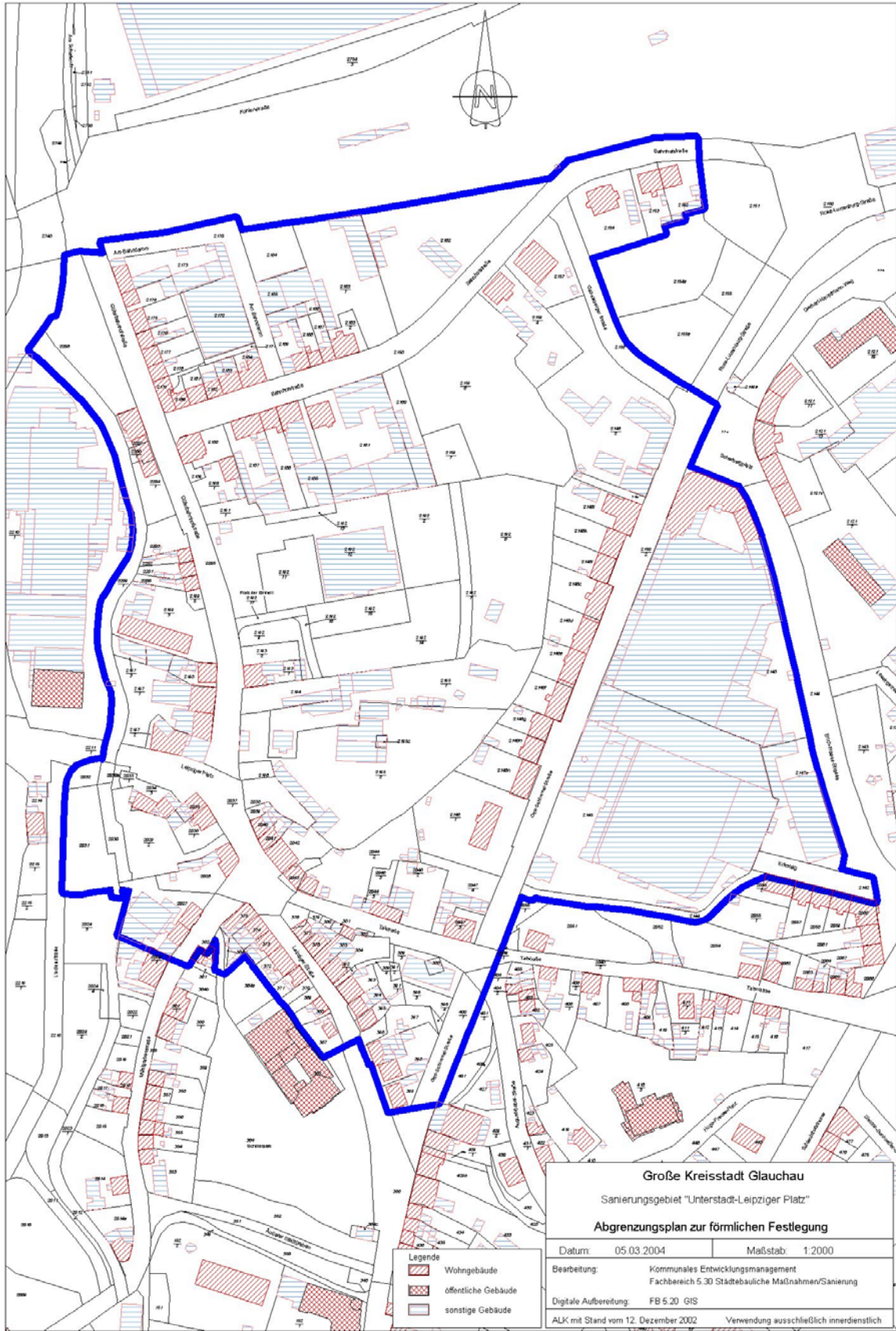
Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Vorschriften der §§ 152 – 156 a Baugesetzbuch (BauGB), auf die hiermit besonders hingewiesen wird, sowie der Lageplan vom 05.03.2004 (§ 1), der Bestandteil der Satzung ist und die Abgrenzung des Sanierungsgebietes wiedergibt, können während der Sprechzeiten in der Sanierungsstelle im Rathaus, Markt 1, Zi. 3.33 von jedermann kostenlos eingesehen werden.



Große Kreisstadt Glauchau

Sanierungsgebiet "Unterstadt-Leipziger Platz"

Abgrenzungsplan zur förmlichen Festlegung

Datum: 05.03.2004 Maßstab: 1:2000

Bearbeitung: Kommunales Entwicklungsmanagement
Fachbereich 5.30 Städtebauliche Maßnahmen/Sanierung

Digitale Aufbereitung: FB 5.20 GIS

ALK mit Stand vom 12. Dezember 2002 Verwendung ausschließlich innerdienstlich

- Legende**
- Wohngebäude
 - öffentliche Gebäude
 - sonstige Gebäude